

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 Bgld. GeoDIG

Bgld. GeoDIG - Burgenländisches Geodateninfrastrukturgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.08.2018

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr.
79/2013)

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at